

502/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 464/J - NR/2000, betreffend Freies Gewerbe - Lenken von Kraftfahrzeugen, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 13. März 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Hinsichtlich der Konsequenzen und Maßnahmen aufgrund des angesprochenen Rechtsgutachtens, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, wurde mit einem Schreiben an die Landeshauptmänner klargestellt, dass das Gelegenheitsverkehrs - Gesetz und das Güterbeförderungsgesetz tatsächlich keine unmittelbare Grundlage für eine Untersagung der Ausstellung von Gewerbescheinen für ein freies Gewerbe „Lenken von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Werkverträgen“ bieten und daher aus Sicht dieser beiden Gesetze kein Einwand gegen die Ausstellung von solchen Gewerbescheinen besteht. Dies bedeutet aber nicht, dass dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche der Gewerbeordnung, entgegenstehen können. Weiters wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der Erlaß meines Ressorts vom 30. August 1999 keine Begründung für die Ausstellung derartiger Gewerbescheine bilden kann, da diese aufgrund der Gewerbeordnung auszustellen sind; genannter Erlaß ist nur im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs - Gesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes zu sehen.

Mögliche weitere Konsequenzen und Maßnahmen hinsichtlich der Gewerbeordnung fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, sondern in den des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Zu Frage 4:

Aufgrund der in dem genannten Rechtsgutachten dargestellten Rechtslage ist es offensichtlich, dass für solche Gewerbeberechtigungen ein praktischer Anwendungsbereich kaum vorstellbar ist. Ob es jedoch einen Anwendungsbereich außerhalb der gewerblichen Güter - bzw. Personenbeförderung gibt, ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu beurteilen.

Zu Frage 5:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Erforderliche Maßnahmen hinsichtlich sozialer Auswirkungen aufgrund der Ausstellung solcher Gewerbescheine sind seitens des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zu treffen und fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ja, dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut der EG - Verordnungen 3820/85 und 3821/85. Diese Verordnungen sind an den Lenker gerichtet, ohne Rücksicht darauf, in welchem Rechtsverhältnis er zu seinem Auftraggeber steht.

Zu den Fragen 11 und 12:

Neben den Bestimmungen über Lenk - und Ruhezeiten gibt es auch gemeinschafts - rechtliche Bestimmungen über die Arbeitszeit schlechthin, die grundsätzlich nur für Arbeitnehmer gelten. Da sich jedoch eine übermäßige Arbeitszeit ebenfalls negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken könnte, setzt sich mein Ressort für eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf selbstständige Kraftfahrer ein.